KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 146 endg.

Brüssel, den 21. Mai 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur zweiten Maßnahme einer Dringlichkeitsmaßnahme betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung Albaniens

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

In seiner Sitzung am 16. und 17. Dezember 1991 hat der Rat die beträchtlichen Anstrengungen gewürdigt, die einige Mitgliedstaaten zugunsten der albanischen Bevölkerung unternommen haben.

Am 23. Dezember 1991 verabschiedete er die erste Verordnung zur Durchführung einer Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten von Albanien.

Er mußte jedoch mit Besorgnis feststellen, daß die Versorgungslage in diesem Staat nach wie vor kritisch ist. Die Kommission hat deshalb Lieferungen aus Beständen vorgeschlagen, die infolge der Durchführung von Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.

Damit die betreffende Hilfe Albanien sofort erreichen kann, muß der Rat den beigefügten Vorschlag umgehend billigen.

Der beigefügte Vorschlag betrifft die zweite vom Rat im Dezember 1991 in Betracht gezogene Lieferung unter besonderer Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der erforderlichen flankierenden Maßnahmen.

[redacted]

VERORDNUNG (EWG) Nr. [redacted] /92 DES RATES

vom

zur zweiten Maßnahme einer Dringlichkeitsmaßnahme betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung Albaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 3577/90(2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse(3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91(4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch(5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91(6), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse(7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91(8), insbesondere auf Artikel 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 15.06.1991, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 29. 6.1958, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 150 vom 15.06.1991, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5.1972, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 150 vom 15.06.1991, S. 8.

Bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen können für den Markt Angebotsverhältnisse kennzeichnend sein, die den Absatz dieser Erzeugnisse unter besonderen Bedingungen rechtfertigen.

Der albanischen Bevölkerung sind im Rahmen einer zweiten Maßnahme Nahrungsmittel zur Verfügung zu stellen, damit sich die in diesem Land sehr kritische Versorgungslage verbessert. Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über landwirtschaftliche Erzeugnisse in öffentlicher Lagerhaltung. Diese Erzeugnisse sollten zur Durchführung der betreffenden Maßnahme verwendet werden. Bei einigen Erzeugnissen können die Durchführungsbestimmungen in Anwendung der geltenden Regelung von der Kommission selbst erlassen werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme werden von der Kommission erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den nachstehenden Bedingungen werden im Rahmen einer Dringlichkeitsmaßnahme noch zu bestimmende Nahrungsmittel, die infolge von Interventionsmaßnahmen zur Verfügung stehen, kostenlos an die Bevölkerung Albaniens geliefert.

Für diese Maßnahme stehen 45 Millionen ECU zur Verfügung.

Artikel 2

1. Die Erzeugnisse können in unverarbeitetem Zustand oder nach Verarbeitung geliefert werden.

2. Die Maßnahme kann sich auf Nahrungsmittel erstrecken, die im Handel zwischen Erzeugnissen aus Interventionsbeständen und Nahrungsmitteln der selben Erzeugnisgruppe getauscht worden sind.

3. Die Lieferkosten einschließlich der Transport- sowie gegebenenfalls der Verarbeitungskosten werden durch Ausschreibung oder, wegen der bestehenden Dringlichkeit, durch freihändige Vergabe bestimmt.

4. Die Kosten werden den Händlern für Lieferungen erstattet, bei den nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse die vorgesehene Lieferstufe erreicht haben.

5. Für die im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder gegebenenfalls nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

Artikel 4

Die Kommission wird mit der Kontrolle der Lieferung sowie der Anwendung der geltenden Kriterien bei der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe an die genannte Bevölkerung beauftragt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

6

[redacted]

Datum : [redacted]

1. HAUSHALTSPOSTEN: B 1- 189 MITTELANSATZ:

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Ratsverordnung zur Durchführung einer zweiten Dringlichkeitslieferung von Nahrungsmitteln zur Versorgung der albanischen Bevölkerung

3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75, 804/68, 805/68, 1035/72

4. ZIELE DES VORHABENS:
Nahrungsmittelhilfe für Albanien

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (92) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (93) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	45	45	-
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			

	1991	1992	1993	1994
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-	-

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

-

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL /NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA/

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS /NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN /NEIN

ANMERKUNGEN:

ISSN 0254-1467

KOM(92) 146 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-92-163-DE-C

ISBN 92-77-43099-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg